

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die Alten Eichen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Jugendwohngruppe Huchting (Villa Süd), Huchtinger Heerstr. 49, 28259 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 – Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Tage.

Platzzahl

Die Einrichtung verfügt über insgesamt **9 Plätze**, darunter zwei Verselbständigungsapartments im Haus und einen Heimaußenplatz (Einzelapartment in Nachbarschaft).

Zu betreuender Personenkreis

Aufgenommen werden Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die vollstationäre Gruppe bietet eine **Rund-um-die-Uhr-Betreuung** mit Doppeldiensten am Vormittag und Nachmittag.

Dieses Angebot hat seinen Schwerpunkt in der Betreuung von Jugendlichen, die unregelmäßig oder gar nicht die Schule oder andere Ausbildungsformen besuchen.

In der Schulzeit wird täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr eine Lernwerkstatt vorgehalten. Diese beinhaltet Arbeitsprojekte; Werkstattkurse; Exkursionen zu Arbeitsstätten; Praktika in Betrieben; Schulung Bewerbungsgespräche; Förderunterricht; offener Unterricht, dessen Lernziele am praktischen Leben orientiert sind.

Dreimal wöchentlich arbeitet eine handwerkliche Lehrkraft praxisbezogen mit den Jugendlichen. Gleichzeitig ist ein Betreuer für Schulbegleitungen, Ämtergänge, Institutionskontakte und Gespräche zuständig. Zweimal wöchentlich wird in Absprache zwischen Hauswirtschaftskraft und Betreuer ein schulisches und ein hauswirtschaftliches Angebot organisiert. Ein anderer Betreuer ist für die Einzelkontakte zuständig.

Ziel ist es, den Jugendlichen wieder an Anforderungen und Strukturen heranzuführen. Er kann seine leistungsbezogenen Stärken und Fähigkeiten kennenlernen, ausprobieren und realistisch einschätzen lernen. Der Jugendliche soll in seiner Motivation zur Eigenverantwortung, in der Erhöhung seiner Frustrationstoleranz, beim Abbau von „Null-Bock-Verhalten“ und beim Aufbau seines Selbstbewußtseins gefördert werden.

Die schrittweise Rückführung in die Regelschule oder Integration in externe berufliche Qualifizierungsmaßnahmen soll das Ergebnis der Lernwerkstatt sein.

Die Maßnahme ist nötig und geeignet, wenn

- die Erziehung und Entwicklung von Jugendlichen auch mit stützenden und ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht sichergestellt ist,
- die Problembelastung im Herkunftsmilieu hoch ist und/ oder die Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei den Heranwachsenden vielfältig und gravierend sind.

Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn

- wegen erheblicher Beziehungsstörungen Jugendliche prinzipiell nicht gruppenfähig und nicht bereit sind, Regeln und Normen zu akzeptieren,
- eine jugendpsychiatrische Einrichtung oder Behinderteneinrichtung angezeigt ist.
- eher Einzelmaßnahmen oder eine lebensfeldaufbauende erzieherische Hilfe angezeigt sind.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34 oder 35 a SGB VIII.

Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Ziele und Qualität der Leistung

Ziele sind:

- Entlastung der Heranwachsenden und der Herkunftsfamilie, um neue Entwicklungen zu ermöglichen,
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz der Jugendlichen
- Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und den existierenden Fähigkeiten und Ressourcen andererseits
- Akzeptanz der eigenen Biografie mit den daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten, Entwicklung realistischer Lebensperspektiven
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Entwicklungschancen
- Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Verselbständigung oder Leben in anderer Betreuungsform

Die Rückkehr-Option wird gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft und ggf. angestrebt. Ist diese Perspektive nicht gegeben, kann der/ die Jugendliche auch längerfristig in der Wohngruppe betreut und von hier aus verselbständigt werden. Ein Wechsel in andere Maßnahmeformen der Einrichtung ist bei Veränderung oder Verringerung des Hilfebedarfs mit Zustimmung des Sozialen Dienstes möglich.

Leistungen:

- Prüfung der Indikation
- Notwendige Aufsicht und Betreuung
- Gestaltung der Gruppenatmosphäre und des Wohnumfeldes
- Alltägliche Versorgung
- Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Schaffung von Voraussetzungen für eine körperlich gesunde Entwicklung
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Sozialverhaltens
- Förderung der Vertretung von eigenen Belangen (Partizipation)
- Geschlechtsspezifische Förderung

- Schulische/ berufliche Förderung
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- Methodische Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- Nachsorge
- Umgang mit Krisen
- Einzelfallbezogene Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem AfSD

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Jugendlichen sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots der Jugendwohngruppe Huchting. Sie werden als Nebenleistungen entsprechend der Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidung und für die Taschengelder gewährt.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

Die Gruppe bewohnt eine alte Bremer Villa in Huchting, Huchtinger Heerstr. 49.

Räume: Auf Wunsch eingerichtete Einzelzimmer mit mindestens 10 qm. 2 Verselbständigungsapartments im Haus, 1 Heimaußenplatz, Gemeinschaftsbereich (Wohnzimmer mit Kamin und Wintergarten, Küche mit Essbereich, Bäder, Sauna).

Außengelände: Garten mit Grillecke.

Für die Jugendwohngruppe steht ein PKW zur Verfügung

Das Team der Jugendwohngruppe Huchtinger Heerstr. 49 umfaßt 4,88 Stellen für pädagogische Mitarbeiter (Sozialpädagogen, Erzieher), zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaft, 0,78 Stelle für eine Hauswirtschaftskraft und 0,23 Stelle Hausmeister.

Weiter sind im Entgelt rund € 28.000,-- jährlich für den Einsatz einer handwerklichen Lehrkraft enthalten.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.05.2014 bis 31.12.2014 beträgt die Gesamtvergütung

€ 164,19 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 147,77 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 154,59 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 9,60 pro Person/ täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 beträgt die Gesamtvergütung

€ 166,89 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 150,20 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 157,29 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 9,60 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Mai 2014** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

6. Sonstiges

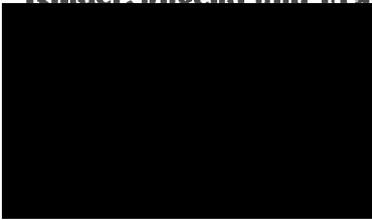
Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen

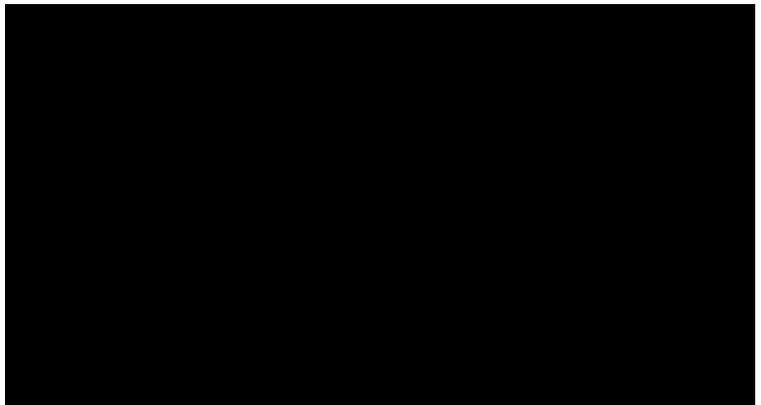
ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Bremen, April 2015

**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**



Einrichtungsträger



Anlage: Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit max. 10 Plätzen ist ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 In Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 8 und 16 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. <p>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform. • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Integration in das soziale Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen. • Verselbständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings,

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

<p>11. Leistungsentgelt</p>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten; - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.
------------------------------------	--

